

Geschäftsordnung des Beirats Reservistenarbeit

§ 1 Mitgliedschaft

I. Begründung der Mitgliedschaft¹

- (1) Mitglieder des Beirats können nur in der Reservistenarbeit tätige Verbände und Vereinigungen werden, deren Satzungen sich am Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen des Bundes ausrichten, die eine den Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung entsprechende Reservistenarbeit leisten, deren Mitarbeit im Beirat durch das BMVg gebilligt und deren Mitgliedschaft nicht widerrufen wurde.
- (2) Die im Beirat vertretenen Verbände und Vereinigungen sind gleichberechtigt, ihre Selbständigkeit bleibt in vollem Umfang gewahrt.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Beirat bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats und der Billigung des BMVg.

II. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch
 - a) Austritt des Mitglieds;
 - b) Auflösung eines Mitgliedverbandes;
 - c) Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt wird im Falle Absatz II. Satz (1) a) wirksam mit Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Mitglieds bei dem Vorsitzenden des Beirats.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft gem. Absatz II. Satz (1) b) erfolgt gemäß Datum der Auflösung bzw. der Streichung im Vereinsregister automatisch.
- (4) Der Ausschluss gemäß Absatz II. Satz (1) c) erfolgt entsprechend der Aufnahme auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds nach Abstimmung des Beiratsvorsitzenden mit dem BMVg auf Ebene des Stellvertreters des Generalinspektors der Bundeswehr sowie nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nach eingehender Beratung grundsätzlich in einer

¹ Siehe hierzu auch § 3 der Satzung des Beirats Reservistenarbeit vom 15.01.2021.



Beirat Reservistenarbeit

ordentlichen Beiratssitzung durch Beschluss des Beirats mit qualifizierter Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Das von einem Ausschlussverfahren betroffene Mitglied ist im Beirat in der Beratung über den Ausschlussantrag selbst weder anwesenheits- noch stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses und dessen Gründen gegenüber dem Mitglied.

Der Ausschluss gemäß Abs. II. Satz (1) c) hat zu erfolgen, soweit die weitere Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Beirat, gemessen an Selbstverständnis und Zweck des Gremiums, unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall soweit das Mitglied entgegen § 1 Abs. I. (1) dieser Geschäftsordnung

- a) nicht mehr die Gewähr dafür bietet, die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen;
- b) Gesetze des Bundes missachtet oder strafrechtlich relevantes Verhalten seiner Mitglieder geduldet oder gefördert hat;
- c) nicht weiter eine den Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung entsprechende Reservistenarbeit leistet;
- d) die notwendige Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern auf Basis der im Beirat gefassten Beschlüsse verweigert und öffentlich gegen den Beirat Stellung nimmt;
- e) seine Ziele und Grundsätze anderweitig, entgegen der Zielsetzung des Beirats und seiner Arbeit ausrichtet;
- f) das Mitglied durch den Verlust eigener Mitglieder die Fähigkeit verliert, die nach Vereinsrecht vorgeschriebenen Strukturen und Verfahren aufrecht zu erhalten, an der Gestaltung der Ziele des Beirats mitzuwirken und diese umzusetzen bzw. über einen längeren Zeitraum keine Aktivitäten im Bereich der Reservistenarbeit mehr erkennen lässt und das Mitglied den Austritt nicht von sich aus erklärt.

§ 2

Zusammentreten

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, an denen grundsätzlich die Präsidenten/ Vorsitzenden² oder durch sie bestimmte Vertreter teilnehmen.

² Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie z. B. „Bundesminister“, „Präsident“ oder „Reservist“ etc. verwendet, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.



Beirat Reservistenarbeit

- (2) Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, aber auch mittels digitaler Kommunikationsmittel möglich, und unter Berücksichtigung der Vorgaben des §4 dieser Geschäftsordnung beschlussfähig.

§ 3 Einberufung

- (1) Soweit vom Beirat nicht anders beschlossen, beruft der Vorsitzende den Beirat mindestens vier Wochen vor der Sitzung, unter Angabe der geplanten Tagesordnung, des Sitzungsortes, des Beginns und der voraussichtlichen Dauer ein.
- (2) Eine Beiratssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Beirats dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (3) In die Tagesordnung sind von Beiratsmitgliedern vorgeschlagene Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
- (4) Bei Bedarf können auch Gäste und Sachverständige beratend zu den Sitzungen des Beirats hinzugezogen werden. Die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Beirats ist einzuholen.

§ 4 Beschlussfähigkeit und -fassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in den in §2 festgelegten Zusammentreffen vertreten ist.
- (2) Beschlüsse des Beirats bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit³ der Beiratsmitglieder.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ausdrücklich durch mindestens einen Abstimmungsberechtigten geheime Abstimmung beantragt wird.
- (4) Ist der Beirat form- und fristgerecht zu einer Präsenzveranstaltung eingeladen, aber nicht beschlussfähig, bestimmen die Anwesenden mit einfacher Mehrheit, welche Tagesordnungspunkte durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt und welche - vorbehaltlich § 4 Satz (6) - den abwesenden Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung zugeführt werden.

³ Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regel, die für jegliche Zusammentreffen gem. §2 dieser GO Gültigkeit hat, werden gesondert festgelegt (siehe z.B. § 7 der Satzung des Beirats Reservistenarbeit vom 15.01.2021).



Beirat Reservistenarbeit

- (5) Im schriftlichen Verfahren geben alle Beiratsmitglieder innerhalb einer angemessenen, im konkreten Einzelfall jeweils festzulegenden Frist⁴ nach Eingang der Aufforderung zur Stimmabgabe ihr Votum zu der zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlage in Schriftform⁵ ab. Ein nicht erfolgtes Votum eines Beiratsverbands innerhalb dieser Frist gilt als Enthaltung⁶.
- (6) Soweit im Verfahrensgang nach Satz (4) und (5) ein Drittel aller Beiratsmitglieder dies beantragt, ist eine zur schriftlichen Abstimmung gestellte Beschlussvorlage in einer nachfolgenden, beschlussfähigen Beiratssitzung final zu beschließen.
- (7) Beschlüsse des Beirats können im begründeten Ausnahmefall⁷ auch außerhalb der regelmäßigen Zusammentreffen des Beirats - vorbehaltlich § 4 Satz (6) - im Zuge eines schriftlichen oder mittels digitaler Kommunikationsmittel durchgeführten Verfahrens herbeigeführt werden.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Inhalte der Zusammenarbeit im Beirat und gegenseitigen Unterstützung in der Reservistenarbeit sind in der „Satzung des Beirats Reservistenarbeit“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Weitere Regelungen ergeben sich auch aus §6 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Vorbereitung von Sitzungen oder zur Bearbeitung spezieller Fragen befristet Ausschüsse einrichten oder Sachverständige beauftragen. Jeder Ausschuss benennt dem Vorsitzenden des Beirats einen Sprecher.
- (3) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die in prägnanter Form Empfehlungen an den Beirat enthalten. Sie sind vom Sprecher des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Beirats binnen 14 Tagen nach der Sitzung des Ausschusses vorzulegen. Die weitere Bearbeitung im Geschäftsgang obliegt dem Vorsitzenden des Beirats.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Beirats festlegen, dass ein Sprecher eines Ausschusses oder Sachverständige dem Beirat im Rahmen einer Beiratssitzung vortragen und

⁴ Als Angemessenheit der Frist im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten grundsätzlich vier Wochen. Im Ausnahmefall kann die Frist bei besonderer Eilbedürftigkeit auf mindestens 10 Arbeitstage gekürzt werden. Die Notwendigkeit der Kürzung der Frist bedarf der schriftlichen Begründung.

⁵ Als Schriftform im Sinne dieser GO gilt jegliche schriftliche Äußerung, deren Authentizität unverkennbar nachgewiesen ist.

⁶ Bei der Beschlussfassung errechnet sich die Mehrheit ausschließlich aus der Anzahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁷ Erfordert z.B. eine durch BMVg erbetene Stellungnahme eine rasche Rückäußerung, die im Rahmen der in §2 festgelegten Zusammentreffen nicht zeitgerecht erfolgen kann, gilt dies als Ausnahmefall im Sinne dieser Geschäftsordnung. Sofern die Aufforderung zur Rückäußerung an alle Beiratsmitglieder erfolgt, ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Beirat Reservistenarbeit

für eine Aussprache zur Verfügung stehen. Dazu sind, sofern es sich nicht ohnehin um einen ständigen Teilnehmer an den Beiratssitzungen handelt, möglichst digitale Kommunikationsmittel zu nutzen.

§ 6

Zuwendungs-/ Unterstützungsverfahren

- (1) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Beiratsarbeit erforderlichen Finanzmittel werden durch den VdRBw auf Antrag aus Zuwendungsmitteln des Bundes bereitgestellt.
- (2) Die Verwendung der Zuwendungsmittel unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Auf der Grundlage der Bundeshaushaltsordnung, der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“, der Allgemeinen Regelung C-2410/1 "Zuwendung an den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V." nebst der "Arbeitsanweisung Haushalt des VdRBw" sowie der "Weisung zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Verbände im Beirat Reservistenarbeit beim VdRBw" in der jeweils gültigen Fassung, gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit (bu ResArb) der Beiratsverbände und – vereinigungen durch den VdRBw:
 - a) Veranstaltungen zur **sicherheitspolitischen Bildung**⁸ sowie **militärische Ausbildungsvorhaben** der Mitgliedsverbände, die der Zielsetzung "Strategie der Reserve" und den Vorgaben des BMVg entsprechen, können als Maßnahmen der bu ResArb durch den VdRBw mit **Zuwendungsmitteln des Bundes** gefördert werden. Über die Förderbarkeit entscheidet, ggf. unter Einbeziehung des Vorsitzenden des Beirats Reservistenarbeit, der VdRBw in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Mittelbewirtschaftung⁹. Diese Veranstaltungen sind in Kooperation mit dem VdRBw durchzuführen und sollten den im Beirat angeschlossenen Verbänden und -vereinigungen grundsätzlich zugänglich sein. Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer sind bei diesen Veranstaltungen, mit Ausnahme der diesbezüglichen Kosten

⁸ **Sicherheitspolitische Bildung** umfasst alle im weitesten Sinne die Streitkräfte berührenden Bereiche wie **Wehrpolitik, Wehrwirtschaft, Wehrtechnik, Wehrgeschichte, Wehrrecht**. Sie hat zum Ziel, Informationen über globale Entwicklungen, Interessen und Potentiale der überregionalen Großmächte und die Lage anderer Staaten, insbesondere über die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands, der NATO und der Europäischen Union sowie über die Bundeswehr selbst zu vermitteln. Die Inhalte erstrecken sich auf alle Bereiche nationaler und internationaler Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Strukturen, Aufgaben und Einsatzgrundsätze sowie Folgerungen aus Einsatzerfahrungen der Streitkräfte.

⁹ Eine Weiterleitung von Zuwendungsmitteln im Sinne der Bundeshaushaltsordnung ist nicht vorgesehen, d.h. die Verantwortung für die Mittelbewirtschaftung und Nachweisführung obliegt ausschließlich dem VdRBw.



Beirat Reservistenarbeit

- für Referenten, nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig. Eine frühzeitige Abstimmung des Mitgliedsverbands mit dem VdRBw¹⁰ wird empfohlen.
- b) Veranstaltungen der Beiratsverbände sind von der Unterstützung durch den VdRBw ausgenommen, wenn sie in erster Linie Verbandsinterna beinhalten oder in ihrem Programm **sicherheitspolitische Schwerpunkte** oder **militärische Ausbildungsvorhaben** nicht erkennen lassen.
 - c) In Fällen, in denen keine Einigung zwischen dem VdRBw und einem Beiratsverband hinsichtlich der Förderungsfähigkeit erzielt werden kann, führen der stellvertretende Vorsitzende des Beirats, ein Vertreter des betroffenen Verbandes und der BGF des VdRBw eine Einigung herbei. Gelingt dies nicht, entscheidet der Präsident des VdRBw nach Konsultationen mit dem Vorsitzenden des Beirats Reservistenarbeit mit Beteiligung des betroffenen Verbandes.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung gem. § 4 Ziffer (1).
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ergeben sich aus der Satzung des Beirats Reservistenarbeit.

§ 8 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und beendet die Sitzungen des Beirats. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, lässt über die Tagesordnung beschließen, führt die Rednerliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt danach das Wort.
- (2) Außerhalb der Reihenfolge kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden.
- (3) Im Rahmen der Tagesordnung kann der Beirat den Schluss der Rednerliste oder der Beratung über einen Gegenstand beschließen.

¹⁰ Planungen und Kalkulationen für kooperationsbezogene Veranstaltungen sind in den Wirtschaftsplan des VdRBw aufzunehmen und müssen daher - zumindest mit vorläufigen Planungsdaten - mit einem durch den VdRBw auf Basis der jeweils gültigen Haushaltsplanung festzulegenden Vorlauf zum jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen.



Beirat Reservistenarbeit

§ 9

Willenserklärungen des Beirats

- (1) Der Beirat äußert seinen Willen durch Beschlüsse, Erklärungen, Positionspapiere oder Empfehlungen. Willenserklärungen im Rahmen der Aufgabenstellung des Beirats gegenüber dem Bundestag, der Bundesregierung und dem BMVg vertritt der Vorsitzende im Auftrag des Beirats nach dessen mehrheitlicher Entscheidung.
- (2) Davon unberührt bleibt die Rolle des VdRBw als besonders beauftragter Träger der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr.

§ 10

Protokollführung

- (1) Beiratssitzungen werden protokolliert. Eine Anwesenheitsliste ist von den Sitzungsteilnehmern gegenzuzeichnen und dem Protokoll beizufügen.
- (2) Das Protokoll wird durch einen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle des VdRBw geführt.
- (3) Die Niederschrift soll Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Beratungsgegenstände und die wesentlichen Punkte der Diskussion sowie etwaige Beschlüsse enthalten. Sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll soll den Beiratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugesandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Protokolls durch ein Mitglied des Beirats schriftliche Einwendungen erhoben werden. Diese sind in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.
- (5) Protokolle sind mindestens zehn Jahre in der Bundesgeschäftsstelle des VdRBw aufzubewahren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Beirat am 10. Juni 2021 beschlossen und tritt in dieser Form unmittelbar in Kraft.